

Studienordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für die Bachelor of Arts - Studiengänge der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut

vom 06. November 2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in seiner aktuellen Fassung hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 06. November 2012 die nachstehende Studienordnung beschlossen. Die Rektorin hat am 06. November 2012 ihre Zustimmung erteilt.

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zielsetzung des Studiums	2
§ 3 Aufnahmebedingungen.....	3
§ 4 Praktische Tätigkeiten	3
§ 5 Regelstudienzeit und Studienaufbau, Studieninhalte	3
§ 6 Leistungspunktesystem und Module	4
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Auslandsstudium	5
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	5
Anlage: Studienverlaufspläne	6

Präambel

Die Ausbildung in den Studiengängen der Konservierung und Restaurierung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart steht für den verantwortungsvollen Erhalt von Kunst- und Kulturgut auf höchstem Niveau. Diesem Grundsatz sind die Studiengänge auf der Basis der neuen gestuften, international orientierten Studienstruktur verpflichtet. Vom Ministerium für Wissenschaft- und Kunst wurde anerkannt, dass eine verantwortungsvolle eigenständige Tätigkeit im Bereich der Konservierung und Restaurierung in ihrer ganzen Breite nur von vollständig ausgebildeten Restauratorinnen wahrgenommen werden kann. Daher wurde zugesichert, dass sämtliche Absolventinnen der Bachelor-Studiengänge die Berechtigung haben, die Ausbildung im Masterstudiengang zu vervollständigen.¹ Mit dem Ziel, die Transparenz des Studiums an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für Lehrende wie Lernende im In- und Ausland

¹ AZ: 53-7950.0-407/116/1 (Korrespondenz zwischen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württembergs).

sicherzustellen und damit ihre Wahrnehmung als wissenschaftliche Ausbildungsstätte von internationalem Rang zu unterstreichen, gibt sie sich folgende Studienordnung.

Die Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut beschreibt die Zielsetzungen und den modularisierten Aufbau des Studiums. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und für die Gestaltung der Studieninhalte dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. Regelungen zum Prüfungssystem und zur Durchführung von Prüfungen werden in der Prüfungsordnung getroffen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studienordnung im Femininum verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Männer können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen im entsprechenden Maskulinum verwenden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für folgende Studiengänge:

A: Konservierung und Restaurierung von Gemälden und gefassten Skulpturen (B.A.)

B: Konservierung und Restaurierung von archäologischen, ethnologischen und kunsthandwerklichen Objekten (B.A.)

C: Konservierung und Restaurierung von Kunstwerken auf Papier, Archiv- und Bibliotheksgut (B.A.)

D: Konservierung und Restaurierung von Wandmalerei, Architekturoberfläche und Steinpolychromie (B.A.)

§ 2 Zielsetzung des Studiums

Neben den im Landeshochschulgesetz LHG § 2, Abs. 3 formulierten Zielen bereitet das Studium die Absolventinnen der Studiengänge der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut auf den Beruf der Restauratorin gemäß den professional guidelines des Europäischen Dachverbands der Restauratoren „European Confederation of Conservator-Restorers' Organizations“ (E.C.C.O.) vor, dessen Ausübung in einem gesetzlich ungeschützten Umfeld eine besondere Verantwortung für den bestmöglichen Erhalt unseres kulturellen Erbes voraussetzt und demzufolge hoch spezialisierte Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert.

Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Absolventinnen über ein breit gefächertes Basiswissen und sind in der Lage, Objektuntersuchungen im Sinne einer Anamnese methodisch und wissenschaftlich korrekt durchzuführen. Ihre Kenntnisse und manuellen Fähigkeiten sind soweit entwickelt, dass sie unter genauer Anleitung und durchgehender Aufsicht einer erfahrenen Diplomrestauratorin bzw. Restauratorin M.A. Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Kunst- und Kulturgut durchführen können.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudiums in Studiengängen der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut mit der gleichen thematischen Ausrichtung.

§ 3 Aufnahmebedingungen

In den genannten Studiengängen ist als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen. Diese wird im Detail in der *jeweils gültigen Praktikumsverordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart* geregelt. Das Aufnahmeverfahren regelt die jeweils aktuelle *Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart*.

§ 4 Praktische Tätigkeiten

Studienbegleitende Praktika bei externen Institutionen sind während der vorlesungsfreien Zeit in einem Gesamtumfang von 18 Credit Points bzw. 540 Stunden abzulegen. Einzelne Praktikumsphasen verhalten sich kumulativ und können über die gesamte Studiendauer verteilt werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienaufbau, Studieninhalte

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, praktischen Tätigkeiten und der Bachelor-Arbeit sechs Semester.
- (3) Der Studienaufbau jedes Studiengangs der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut ist in einem Studienverlaufsplan geregelt, welcher der vorliegenden Studienordnung in der Anlage beigefügt ist (s. Anlage).
- (4) Das Studium in den Studiengängen der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut erfordert eine ausgewogene Vermittlung praktischer und theoretischer Inhalte. Die Lehre erfolgt im Rahmen von Vorlesungen, Übungen, Laborpraktika, Seminaren, Projektarbeiten und für Studierende optionale Exkursionen.

Die Inhalte der Vorlesungen des Studiums vermitteln allgemeine und fachspezifische wissenschaftliche Grundlagen in der Erhaltung von Kunst- und Kulturgut sowie Vertiefungswissen im jeweiligen Studiengang. Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Etwa die Hälfte der studentischen Arbeitsleistung besteht aus einem praktischen Anteil z.B. in Form von Übungen.

In Seminaren erfolgt die Vermittlung und Vertiefung von Lehrinhalten durch praktische Übungen in Labor und Werkstatt in Verbindung mit Vortrags, Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

In Projektarbeiten und Übungen werden restauratorische Fähigkeiten anhand der im jeweiligen Studiengang relevanten praktischen Konservierungs- und Restaurierungs-

maßnahmen an Kunst- und Kulturgut vermittelt. In allen Lehrveranstaltungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise erarbeitet und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden gezielt gefördert und weiterentwickelt. Lehrende leiten die Veranstaltungen an, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

Exkursionen sind ein für Studierende optionaler Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen und wissenschaftlichen Praxis zu vertiefen, sowie aktuelle Probleme der Erhaltung des kulturellen Erbes kennen und beurteilen zu lernen.

- (5) Die Studieninhalte und damit verbundenen Lernziele sind in den Modulhandbüchern der Studiengänge der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut beschrieben, die in jeweils aktueller Form den Studierenden zur Verfügung zu stellen sind.

§ 6 Leistungspunktesystem und Module

- (1) Während des Bachelorstudiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester.

§ 7 Studienberatung

- (1) Das zentrale Studiensekretariat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen, Aufbau / Anforderungen des Studiums und die Modalitäten der Einschreibung und Rückmeldung.
- (2) Die Fachstudienberatung erfolgt durch die Studiengangsleiterin bzw. durch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des jeweiligen Studiengangs. Der Prüfungsausschuss unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten und bei persönlich bedingten Angelegenheiten im Studienverlauf.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professorinnen sowie akademischen Mitarbeiterinnen der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut durchgeführt.

§ 8 Auslandsstudium

Die Belegung vergleichbarer Unterrichtseinheiten an Institutionen im In- und Ausland wird prinzipiell gefördert und begrüßt. Die Anrechenbarkeit der in der Partnerinstitution zu erbringenden studentischen Leistungen ist in der Prüfungsordnung § 19 Absatz 1 bis 4 geregelt.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Stuttgart, den 06. November 2012

gez.

Petra von Olschowski
Rektorin

Anlage: Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan B.A. *Konservierung und Restaurierung von Gemälden und gefassten Skulpturen*

Studienverlaufsplan B.A. *Konservierung und Restaurierung von archäologischen, ethnologischen und kunsthandwerklichen Objekten*

Studienverlaufsplan B.A. *Konservierung und Restaurierung von Kunstwerken auf Papier, Archiv- und Bibliotheksgut*

Studienverlaufsplan B.A. *Konservierung und Restaurierung von Wandmalerei, Architekturoberfläche und Steinpolychromie*

